

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der GKD – Gebr. Kufferath AG

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen (im Folgenden zusammen: **„Leistungen“**) durch uns, die GKD - Gebr. Kufferath AG, sowie Angebote von uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **„diese Bedingungen“**).
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn sie in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technischen Dokumentationen, Werbematerial, Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen) des Vertragspartners enthalten sind, nur, wenn sie im Einzelfall von einem Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen bzw. einem von uns hierzu Bevollmächtigten unsererseits ausdrücklich vor Vertragsabschluss anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch Bezugnahme auf Unterlagen des Vertragspartners wie auch eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten wie Schweigen, Annahme der Leistung und/oder Bezahlung sind ausgeschlossen. Die VOB, Teil B gilt nicht.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss; Urheberrechte an unseren Unterlagen; Verwendungsbeschränkungen für Unterlagen

- 2.1 Unterbreiten wir ein Angebot, ist dieses freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst zustande, wenn wir die Annahme der Bestellung des Vertragspartners bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner kommt dann auch ohne Bestätigung unsererseits zustande, wenn wir die bestellte Leistung erbringen und der Vertragspartner diese annimmt.

- 2.2 Eingehende Bestellungen oder Aufträge, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
- 2.3 An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen und Materialien (im Folgenden zusammen: „**Materialien**“) behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf die Materialien ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der Materialien ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen erforderlich ist. Daher darf der Vertragspartner die Materialien nur den Mitarbeitern zugänglich machen, welche die Materialien kennen müssen. Die Materialien nebst Vervielfältigungen sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen und unverzüglich auf Kosten des Vertragspartners an uns zurückzugeben, soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
- 2.4 Der Vertragspartner hat unsere Hinweise zur Verwendung der in 2.3 genannten Gegenstände und Unterlagen zu befolgen. Insbesondere hat der Vertragspartner die in den Unterlagen enthaltenen Beschränkungen der Verwendung zu beachten und darf die Gegenstände und Unterlagen nicht für Zwecke verwenden, für welche diese nicht vorgesehen sind.
- 2.5 Für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen genügt die Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und unser Recht zur Anforderung weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Werk“. Unsere Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, eine Rücknahme erfolgt im Rahmen des Verpackungsgesetzes.
- 3.2 Erhöhen sich im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Liefertag ein oder mehrere folgende Faktoren, wie Energiekosten und/oder Kosten für Roh- bzw. Vormaterial und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe sind wir berechtigt, die Preise um den Betrag anzupassen, um den sich dadurch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leistungsgegenstands erhöht haben. Abgezogen werden jedoch die Kostenminderungen, die sich im gleichen Zeitraum bei den in Satz 1 genannten Faktoren ergeben haben. Im Fall einer Preiserhöhung nach Satz 1 werden wir die Kostensteigerungen und -

minderungen der Art und der Höhe nach darlegen. Für den Fall, dass die Preissteigerung 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt, steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu.

- 3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Vertragspartner die für den Transport in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle, und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und/oder Gebühren herangezogen werden, hat uns der Vertragspartner diese zu erstatten.
- 3.4 Unsere Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort fällig und netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Vertragspartner zu zahlen; für eine fristgerechte Erfüllung der Zahlung kommt es auf die fristgerechte Gutschrift des fälligen Betrages auf eines unserer Geschäftskonten an. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu fordern. Des Weiteren können wir unsere Leistungen aus demselben Rechtsverhältnis wie auch aus allen weiteren mit dem Vertragspartner bestehenden Rechtsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung so lange einstellen, bis die Zahlung erfolgt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt unberührt.
- 3.5 Soweit nicht anders vereinbart, gewähren wir bei Zahlung des Rechnungsbetrags innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr ist für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Gutschrift des fälligen Betrages auf einem unserer Geschäftskonten entscheidend.
- 3.6 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich anerkannt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 3.7 Sämtliche Zahlungen an uns sind unbar durch Überweisung auf das von uns angegebene Konto zu leisten. Insbesondere nehmen wir ohne gesonderte Abrede keine Barzahlungen, Schecks oder Wechsel entgegen.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzögerungen

- 4.1 Die Einhaltung der von uns in der Annahme der Bestellung angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, sonstiger Informationen sowie ggf. erforderlicher Genehmigungen und Freigaben voraus. Dies gilt auch für Vorauszahlungen des

Vertragspartners. Werden diese Voraussetzungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen in einem angemessenen Umfang.

- 4.2 Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen, bzw. Betriebs-/ oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vom noch nicht vollständig erfüllten Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände unsere Leistung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, während dessen wir durch die hier genannten Umstände an der Erbringung unserer Leistung gehindert sind. Beginn und Ende des Zeitraums werden wir dem Vertragspartner mitteilen.
- 4.3 Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 4.4 Geraten wir mit einer Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung unmöglich, so ist ein Schadenersatzanspruch des Vertragspartners nach Maßgabe des § 13 dieser Bedingungen beschränkt.
- 4.5 Der Vertragspartner ist wegen Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht wegen einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung zu, hat er auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Erklärt sich der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist, hat der Vertragspartner uns eine weitere angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen und darf erst vom Vertrag zurücktreten, wenn auch diese Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 4.6 Soweit mit dem Vertragspartner vereinbart wurde, dass unsere Leistungen nicht zu einem festen Termin, sondern innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erfolgen haben, sind wir berechtigt, auch vor Ablauf des Zeitraums zu liefern oder unsere Leistung zu erbringen. Soweit mit dem Vertragspartner ein fester Liefertermin vereinbart wurde, sind wir, nachdem wir dem Vertragspartner eine angemessene Zeit vor Vornahme der Lieferung oder Erbringung der Leistung angezeigt haben, zur vorzeitigen Lieferung oder Leistung im Rahmen des Zumutbaren berechtigt. Dies gilt nicht, wenn aus für uns erkennbaren Gründen die Lieferung oder Leistung nur zu dem vereinbarten Termin erfolgen kann.
- 4.7 Wird die Ware oder der Leistungsgegenstand nicht zu dem vereinbarten Termin vom Vertragspartner abgeholt, wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verschoben oder holt der Vertragspartner die Ware oder den Leistungsgegenstand nach Mitteilung der Bereitstellung einschließlich einer Mahnung nicht ab, so werden dem Vertragspartner, beginnend mit dem Ablauf des vereinbarten Termins, der Anzeige der Versandbereitschaft oder dem Erhalt der Mahnung, die durch die Lagerung und Finanzierung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % v.H. des entsprechenden Net-

to-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der verzögerten Abnahme, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet, sofern der Vertragspartner nicht niedrigere Kosten nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 4.8 Wir sind auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Leistungsgegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist mit einem anderen Leistungsgegenstand zu beliefern. Bei Vereinbarung von Zusatz- oder Nachtragsaufträgen, die zu einer Lieferverzögerung des Leistungsgegenstands führen, gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.9 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Vertragspartner unbeschadet seiner Rechte aus § 11 dieser Bedingungen entgegenzunehmen. Bei einer unberechtigten Zurückweisung der Lieferung gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug.

§ 5 Gefahrübergang; Rücksendungen

- 5.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Gefahr (Transport- und Vergütungsgefahr) geht mit Übergabe des Leistungsgegenstands an den Vertragspartner, Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt - auch durch eigene Fahrzeuge bzw. auch bei FOB- und CIF Geschäften - auf den Vertragspartner über, auch im Fall einer Franko-Lieferung. Versand, Auswahl der Transportmittel und des Transportweges sowie die zweckentsprechende Verpackung werden von uns mit der gebotenen Sorgfalt bewirkt. Im Übrigen gilt § 13 dieser Bedingungen. Zur Transportversicherung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet. Diese Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 6 Durchführung der Lieferung, Einsatz Dritter

- 6.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Dies gilt auch für Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10%. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der einschlägigen Industrienorm oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Sofern nicht anders durch eine Industrienorm geregelt, ist ein Ausschuss von bis zu 5% zulässig.

- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden wir die uns bekannte preisgünstigste Verpackung und die uns bekannte preisgünstigste Versandart wählen, es sei denn, dass nach unserem pflichtgemäßen Ermessen die preisgünstigste Verpackung oder die preisgünstigste Versandart für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht geeignet ist.
- 6.3 Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Pflichten zur Ausführung des Auftrages Dritter zu bedienen.

§ 7 Export und Ausfuhrkontrollbestimmungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor einer beabsichtigten Ausfuhr alle einschlägigen deutschen und ausländischen Rechtsvorschriften zu beachten und insbesondere eine nach dem jeweils geltenden Außenwirtschaftsrecht der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika erforderliche Export-Lizenz einzuholen. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der genannten Ausfuhrkontrollbestimmungen, auch durch seine Abnehmer, verantwortlich und stellt uns insoweit von der Haftung frei.

§ 8 Erbringung von Beratungsleistungen

- 8.1 Die zwischen uns und dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen beinhalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keine Beratungsleistungen. Beratungsleistungen sind lediglich dann von uns geschuldet und werden erbracht, sofern eine gesonderte Vereinbarung über die Erbringung dieser Dienstleistungen zwischen den Vertragspartnern getroffen wird.
- 8.2 Sollen wir den Vertragspartner hinsichtlich der Eignung und Verwendungsfähigkeit unserer Produkte beraten, ist der Vertragspartner verpflichtet uns unaufgefordert vorab alle für die Beratung erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Beraten wir den Vertragspartner bei der Aufstellung und/oder Montage unserer Produkte, richtet sich diese Beratung – unabhängig davon, ob die Aufstellung und/oder Montage vom Vertragspartner selbst oder von Dritten vorgenommen wird – ohne besondere Vereinbarung nur auf die Beantwortung einzelner Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung und/oder Montage. Darin liegt keine Überwachung der Aufstellung und/oder Montage durch uns.

§ 9 Besondere Vorschriften für Aufstellung und Montage

- 9.1 Aufstellung und Montage durch uns erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.2 Übernehmen wir Aufstellung und Montage, hat der Vertragspartner auf seine Kosten rechtzeitig alle erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, Betriebsstoffe, Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich notwendiger Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung zu stellen sowie alle sonstigen Vorkehrungen für die Aufstellung und Montage zu treffen.
- 9.3 Des Weiteren hat der Vertragspartner uns den erforderlichen Arbeitsraum zu stellen.
- 9.4 Der Vertragspartner hat uns in jedem Fall auf alle denkbaren Gefahren und Besonderheiten bei der Aufstellung und Montage hinzuweisen.

§ 10 Muster und Fertigungsmittel

- 10.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nicht anders vereinbart, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 10.2 Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Setzt der Vertragspartner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 10.3 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Vertragspartner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Vertragspartner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung bestimmt wurde und der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 10.4 Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Vertragspartner. Danach fordern wir unseren Vertragspartner auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Verpflichtung zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

§ 11 Ansprüche wegen Sachmängeln

- 11.1 Sämtliche Angaben zu unseren Liefergegenständen oder sonstigen Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind reine Beschaffenheitsangaben und keine Garantien. Erbringen wir unsere Lieferungen oder Leistungen auf der Grundlage eines Lasten- oder Pflichtenhefts, wird dadurch die geschuldete Beschaffenheit unserer Lieferung oder Leistung abschließend beschrieben.
- 11.2 Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware ist der Stand der Technik in Deutschland. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich im Übrigen nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten technischen Vorgaben (u.a. Zeichnungen, Spezifikationen bzw. Muster, die uns der Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat). Falls wir nach diesen Vorgaben zu liefern haben, ist das Produkt vertragskonform, wenn es der Zeichnung, der Spezifikation oder der von uns aufgrund des Musters erstellten Zeichnung, die der Vertragspartner vorab genehmigt hat, entspricht.
- 11.3 Handelsübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 11.4 Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Geheiß des Vertragspartners an Dritte liefern. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn ein Mangel, der bei sorgfältiger Untersuchung zu entdecken gewesen wäre, nicht unverzüglich gerügt wird. War der Mangel bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar, so läuft die Frist zur rechtzeitigen Rüge ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Zeigt sich ein Mangel vor der weiteren Verwendung des Liefergegenstands, insbesondere vor dessen Einbau, hat der Vertragspartner jede weitere Verwendung zu unterlassen, welche die spätere Untersuchung und Feststellung des Mangels, dessen Beseitigung oder die Rückgabe des mangelhaften Gegenstands an uns im Rahmen der Nacherfüllung erschwert oder unmöglich macht oder zu einer Beschädigung des gelieferten Gegenstands führt. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln, die der Vertragspartner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können, ausgeschlossen.
- 11.5 Der Vertragspartner hat uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich und während der üblichen Geschäftszeiten Gelegenheit zu geben, einen vom Vertragspartner behaupteten Mangel zu untersuchen. Im Falle einer vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Mängelrüge haftet der Vertragspartner für die uns daraus entstehenden Schäden.
- 11.6 Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung der von uns gelieferten Gegenstände durch den Vertragspartner oder durch Dritte entstehen. Dies gilt insbesondere für solche Mängel, die auf fehlerhaftem Einbau beruhen. Wir haften auch nicht für den betriebsbedingten Verschleiß der von uns gelieferten Gegenstände.

- 11.7 Im Falle eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl zur Lieferung eines mangelfreien Gegenstands oder zur Nachbesserung verpflichtet (Nacherfüllung). Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den ursprünglichen Liefer- oder Versendungsort verbracht wurde. Dies gilt nicht, wenn das Verbringen an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstands entspricht. Soweit wir die Nacherfüllung in Form der Nachlieferung wählen, sind die mangelbehafteten Liefergegenstände frachtfrei an uns zurückzusenden, wobei der Vertragspartner verpflichtet ist, die preisgünstigste Versandart zu wählen.
- 11.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Wegen unerheblicher Mängel stehen dem Vertragspartner Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nicht zu. Das Vorliegen unerheblicher Mängel berechtigt den Vertragspartner auch nicht zum Rücktritt. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn es uns nicht gelingt, den Mangel innerhalb einer vom Vertragspartner zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen, wenn zwei Nachbesserungsversuche unsererseits fehlschlagen, wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Durchführung der Nacherfüllung für den Vertragspartner unzumutbar ist. Die uns nach § 275 BGB zustehenden Rechte, die Nacherfüllung in einer bestimmten Form zu verweigern, bleiben unberührt.
- 11.9 Ist der Vertragspartner wegen Fehlschlagens einer Nacherfüllung berechtigt, einerseits von uns weiterhin Nacherfüllung zu verlangen und andererseits die ihm stattdessen zustehenden gesetzlichen Rechte geltend zu machen, können wir den Vertragspartner dazu auffordern, seine Rechte binnen angemessener Frist auszuüben. Der Vertragspartner hat uns seine Entscheidung mitzuteilen. Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung des Vertragspartners bei uns. Übt der Vertragspartner seine Rechte nicht fristgerecht aus, so kann er diese, insbesondere das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz, nur geltend machen, wenn eine erneute von ihm zu bestimmende angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.
- 11.10 Rückgriffsansprüche gegen uns gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 11.11 Ansprüche und Rechte des Vertragspartners wegen mangelhafter Leistung verjähren vorbehaltlich folgenden Satzes in 12 Monaten, sofern es sich um neu hergestellte Sachen oder Werkleistungen handelt. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Lieferung gebrauchter Waren sind - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – jegliche Sachmängel-

rechte ausgeschlossen. Die verkürzte Verjährung und der Ausschluss der Haftung gelten nicht in Fällen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei einer einschlägigen Garantie über die Beschaffenheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 12 Haftung für Rechtsmängel

- 12.1 Haften wir für Rechtsmängel der gelieferten Gegenstände, tritt an die Stelle von Nachlieferung oder Nachbesserung die Nacherfüllung in den Formen des Erwerbs der jeweiligen Rechte durch uns, des Abschlusses eines Lizenzvertrags mit dem Rechtsinhaber oder der für den Vertragspartner zumutbaren Veränderung des Leistungsgegenstands, die eine Rechtsverletzung ausschließt. Das Wahlrecht zwischen diesen Formen der Nacherfüllung steht uns zu.
- 12.2 Im Übrigen gelten die Regelungen für Sachmängel in § 11 dieser Bedingungen entsprechend.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- 13.1 Jegliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung, wegen mangelhafter Lieferungen oder aufgrund sonstiger Rechtsgründe, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind, soweit sich nicht aus den folgenden Regeln etwas anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Schadens- als auch für Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners.
- 13.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht a) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, unabhängig vom Grad des Verschuldens, c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und d) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aber dort unter Berücksichtigung von 13.3.
- 13.3 Im Fall einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- 13.4 Soweit dem Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche infolge von Mängeln zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sach- und Rechtsmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß vorstehendem § 11.11 dieser Bedingungen. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 13.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Wir behalten uns das Eigentum an jedem Liefergegenstand bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, insbesondere bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos, vor (Saldovorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und von uns gelieferte Gegenstände zurückzunehmen oder zu pfänden. Wir sind nach Rücknahme eines oder mehrerer Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. In der Rücknahme der Liefergegenstände durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- 14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Liefergegenstand für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 14.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.
- 14.4 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsvorgang weiterzuverkaufen, jedoch nicht diesen zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder sonstige Dritte erwachsen. Die Abtretung dient in demselben Umfang der Sicherung unserer Forderungen wie der Eigentumsvorbehalt nach 14.1 dieser Bedingungen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Wir sind jedoch berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen

nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder andere Umstände erhebliche Zweifel daran begründen, dass der Vertragspartner seinen Zahlungspflichten nachkommen wird. In diesen Fällen dürfen wir die Ermächtigung zur Einziehung widerrufen. Wir können überdies verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt, uns eine Abtretungserklärung zur Verfügung stellt und uns alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben sowie Unterlagen zur Verfügung stellt.

- 14.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum entsprechend der Verhältnisse des Wertes uns gehörender Gegenstände (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zum Wert der vermischten oder vermengten Gegenstände. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so wird vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteiliges Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Gegenstände für uns.
- 14.6 Der Vertragspartner tritt uns auch alle Forderungen, die durch Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen ab. § 14.4 dieser Bedingungen gilt entsprechend.
- 14.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 15.2 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.3 Erfüllungsort ist Düren.
- 15.4 Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten Düren. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den

Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.

- 15.5 Unsere Bedingungen, insbesondere aber zumindest 15.2 und 15.4 dieser Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Stand: 15. Januar 2020